

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates am 02.05.2019

Betreff: Vollzug der Baugesetze (BauGB); hier: Abwägung und Beschlussfassung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Kipfenberg – Buch/Irlahüll“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 27.02.2019 wurden die Fachstellen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls bis zum 28.03.2019 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben. Den Fachstellen wurden die entsprechenden Planungsunterlagen mit dem Schreiben zugestellt.

Auf die Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 04.03.2019 bis einschließlich 04.04.2019 wurde mit Bekanntmachung vom 01.03.2019 hingewiesen. Der Öffentlichkeit wurde damit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten sowie Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung gingen nicht ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- 1 Gemeinde Böhmfeld
- 2 Gemeinde Denkendorf
- 3 Gemeinde Hitzhofen
- 4 Gemeinde Stammham
- 5 Gemeinde Pollenfeld
- 6 Gemeinde Walting
- 7 Markt Kinding
- 8 Markt Titting
- 9 Landratsamt Eichstätt Bauverwaltung Bezirk Nord
- 10 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – Außenstelle Eichstätt
- 11 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 12 Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- 13 Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Fürth
- 14 Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Region 10
- 15 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Dienststelle Thierhaupten
- 16 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – G23 – Bauleitplanung für Bodendenkmalpflege
- 17 Bayerisches Landesamt für Umwelt
- 18 Bayernwerk AG
- 19 Bund Naturschutz e.V. Kreisgruppe Eichstätt
- 20 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 21 Handwerkskammer für München und Oberbayern
- 22 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- 23 Kreisbrandrat Eichstätt Herr Martin Lackner
- 24 Kreisheimatpfleger Herr Dr. Karl Heinz Rieder
- 25 MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH
- 26 Planungsverband Region Ingolstadt
- 27 Regierung von Oberbayern – SG 24.2
- 28 Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern

- 29 Stadt Beilngries
 30 Staatliches Bauamt Ingolstadt – Bereich Straßenbau
 31 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
 32 Verkehrsgemeinschaft Altmühltal VGA RBA GmbH
 33 Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 34 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
 35 Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München
 36 Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

- 1 Gemeinde Böhmfeld
 3 Gemeinde Hitzhofen
 8 Markt Titting
 10 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – Außenstelle Eichstätt
 14 Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Region 10
 16 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Dienststelle Thierhaupten
 18 Bayernwerk AG
 19 Bund Naturschutz e.V. Kreisgruppe Eichstätt
 23 Kreisbrandrat Eichstätt Herr Martin Lackner
 24 Kreisheimatpfleger Herr Dr. Karl-Heinz Rieder
 29 Stadt Beilngries
 30 Staatliches Bauamt Ingolstadt – Bereich Straßenbau
 31 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
 32 Verkehrsgemeinschaft Altmühltal VGA RBA GmbH

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder Hinweise abgegeben:

		FNP	B-Plan	Datum
2	Gemeinde Denkendorf	x	x	01.03.2019
4	Gemeinde Stammham	x	x	28.02.2019
5	Gemeinde Pollenfeld	x	x	13.03.2019
6	Gemeinde Walting	x	x	14.03.2019
12	Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern	x	x	11.03.2019
21	Handwerkskammer für München und Oberbayern	x	x	28.03.2019
22	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	x	x	28.03.2019
26	Planungsverband Region Ingolstadt	x	x	28.03.2019
28	Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern	x	x	01.03.2019
33	Vodafone Kabel Deutschland GmbH			27.03.2019
34	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	x	x	08.03.2019
35	Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München	x	x	12.03.2019
36	Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf- Kipfenberg	x	x	27.03.2019

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben:

		<u>FNP</u>	<u>B-Plan</u>	<u>Datum</u>
7	Markt Kinding	x	x	04.03.2019
9	Landratsamt Eichstätt – Bauverwaltung Bezirk Nord	x	x	26.03.2019
11	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	x	x	21.03.2019
13	Autobahn Direktion Nordbayern – Dienststelle Fürth	x	x	08.03.2019
15	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege- G23 – Bauleitplanung Bodendenkmalpflege	x	x	21.03.2019
17	Bayerisches Landesamt für Umwelt	x	x	20.03.2019
20	Deutsche Telekom Technik GmbH	x	x	22.03.2019
25	MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH	x	x	07.03.2019
27	Regierung von Oberbayern – SG 24.2	x	x	06.03.2019

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

7 Markt Kinding (04.03.2019)

Stellungnahme:

„(...) Sollte die Einspeisung des Stromes am Umspannwerk Kinding erfolgen, sind frühzeitig Trassenabsprachen mit dem Markt Kinding zu führen; nach Möglichkeit ist die Zuleitung der Windkraftanlagen Denkendorf zu nutzen.“

Anmerkung: Die Einspeisung des Stroms erfolgt etwa 410 m östlich der Fläche bei Buch – Trassenabsprachen werden demnach nicht notwendig.

Herr Marktgemeinderat Rainer Richter fragt nach der voraussichtlichen Leistung der Anlage und sieht die Einspeisung der erzeugten Energie im Ortsnetz von Buch kritisch. Der anwesende Planer des Projekts erklärt hierzu, dass die Einspeisung mit dem Netzbetreiber abgesprochen ist und weiterhin derzeit mit der E-ENERGIE Verhandlungen über eine Einspeisung in der unmittelbar am Betriebsgelände vorbeiführenden unterirdischen Hochspannungsleitung geführt werden.

Abwägungs-, Beschlussvorschlag a):

Der Marktgemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans vorzunehmen ist.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 100/2019

Ja: 17

Nein: 0

9 Landratsamt Eichstätt Bauverwaltung Bezirk Nord (26.03.2019)

a) Stellungnahme zum FNP:

„Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis. Daneben bitten wir die anliegenden Stellungnahmen im Verfahren zu berücksichtigen.“

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Stellungnahme fachl. Immissionsschutz:

„(...) gegen den Bebauungsplan bestehen aus immissionsfachlicher Sicht keine Bedenken. Bezüglich der Blendwirkung und der Entscheidung über einen Blendschutzzaun ist die Autobahndirektion zu hören.“

Anmerkung:

Die Autobahndirektion wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt; eine Stellungnahme liegt vor und wird getrennt behandelt.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Stellungnahme techn. Hochbau:

„(...) mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf sowie der Änderung des Flächennutzungsplans besteht seitens des SG 41 Einverständnis.“

Dem Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde:

„(...) aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.“

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

b) Stellungnahme zum Bebauungsplan:

„(...) mit dem Bebauungsplan besteht grundsätzlich Einverständnis.

Falls es sich bei dem Grundstück Fl.Nr. 241, Gemarkung Kipfenberg (Eigentümer Markt Kipfenberg), um einen öffentlich gewidmeten Feldweg handelt, wäre die geplante Überplanung nur möglich, wenn eine Entwidmung der entsprechenden Teilfläche erfolgt.“

Anmerkung:

Es handelt sich tatsächlich um einen öffentlich gewidmeten Feldweg; die entsprechende Teilfläche wird entwidmet.

Abwägungs-, Beschlussvorschlag b):

Der Marktgemeinderat beschließt, die entsprechende Teilfläche Fl.Nr. 241 der Gemarkung Kipfenberg mit gesonderten Beschluss zu entwidmen.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 101/2019 Ja: 17 Nein: 0

Fortsetzung Stellungnahme

„Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ein spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen ist und dies die Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung des Vorhabens ist. Die anliegenden Stellungnahmen sind im Verfahren zu berücksichtigen.“

Anmerkung:

Die spezielle Artenschutzprüfung ist bereits beauftragt. Sollten sich aus der saP notwendige Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen ergeben, werden diese in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vor der nächsten Behördenbeteiligung eingearbeitet.

Abwägungs-, Beschlussvorschlag c):

Der Marktgemeinderat beschließt, dass nach Abschluss der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Ergebnisse in den Umweltbericht und gegebenenfalls in die Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuarbeiten ist.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 102/2019 Ja: 17 Nein: 0

Stellungnahme fachl. Immissionsschutz:

„(...) gegen den Bebauungsplan bestehen aus immissionsfachlicher Sicht keine Bedenken. Bezüglich der Blendwirkung und der Entscheidung über einen Blendschutzzaun ist die Autobahndirektion zu hören.“

Anmerkung:

Die Autobahndirektion wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt; eine Stellungnahme liegt vor und wird getrennt behandelt.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Stellungnahme techn. Hochbau:

„(...) mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf sowie der Änderung des Flächennutzungsplans besteht seitens des SG 41 Einverständnis.“

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde:

„(...) Gegen den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Kipfenberg – Buch/Irlahüll“ bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken. Mit den vorgelegten Ausgleichsflächen sind, wie in den Unterlagen benannt, innerhalb der nächsten Vegetationsperiode nach Durchführung der Maßnahme umzusetzen und entsprechend zu pflegen. Die Umsetzung ist an die Untere Naturschutzbehörde zu melden.“

Abwägungs-, Beschlussvorschlag d):

Der Marktgemeinderat beschließt, das Einverständnis mit den Ausgleichsflächen zur Kenntnis zu nehmen und die Umsetzung wie gefordert an die Untere Naturschutzbehörde zu melden.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 103/2019 Ja: 17 Nein: 0

Fortsetzung Stellungnahme:

„Jedoch ist eine Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) durchzuführen. Die Prüfung ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung des Vorhabens. Die Begründung innerhalb des Umweltberichts ist nicht ausreichend, vor allem hinsichtlich bodenbrütender Vogelarten. Hinweis: Innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die Heckenpflanzung innerhalb der Ausgleichsflächen nur als zweireihig angegeben. Dies sollte an die Ausgleichsflächenbeschreibung innerhalb der Begründung mit Umweltbericht angepasst werden.“

Anmerkung:

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß der Forderung der Naturschutzbehörde wurde bereits beauftragt. Sollten sich aus der saP notwendige Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen ergeben, werden diese in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vor der nächsten Behördenbeteiligung eingearbeitet. Die Beschreibung der Ausgleichsflächen im Umweltbericht wird angepasst.

Herr Marktgemeinderat Anton Haunsberger betritt den Sitzungssaal vor der Abstimmung und nimmt ab diesem Zeitpunkt an der Sitzung teil.

Abwägungs-, Beschlussvorschlag e):

Der Marktgemeinderat beschließt, dass nach Abschluss der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Ergebnisse in den Umweltbericht und gegebenenfalls in die Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuarbeiten sind.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 104/2019 Ja: 18 Nein: 0

11 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (21.03.2019)

Stellungnahme:

„(...) zur o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. *Forstfachliche Sicht*

Forstliche Belange sind nicht betroffen.“

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Fortsetzung Stellungnahme:

„*Landwirtschaftliche Sicht*

1.1 *Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen*

Durch die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage werden 9,60 ha (vgl. Ziffer 2.3.3.2 Umweltbericht, Vorentwurf, Stand 07.02.2019) Ackerfläche der landwirtschaftlichen Nutzung direkt und 1,92 ha als Ausgleichsmaßnahmen mittelbar entzogen. Die betroffenen Flächen in der Gemarkung Buch/Irlahüll weisen für unser Dienstgebiet eine im Vergleich zu Landkreisdurchschnitt (Ackerzahl 49) in großen Bereichen überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit (Acker-/bzw. bodenzahl nach Bodenschätzung L4V 61/58 bzw. SL 54/48 auf. Nur in geringeren Anteilen liegt eine niedrigere Bodengüte (Acker- bzw. Bodenzahl nach Bodenschätzung 36/31 vor.

Unter Bezug auf den Grundsatz des § 1 a Abs. 2 BauGB, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen und landwirtschaftlich (...) genutzte Flächen nur im notwendigem Umfang umgenutzt werden sollen, wird um zusätzliche Abwägung gebeten, ob an dieser Stelle die Errichtung einer Photovoltaikfreifläche statthaft ist, um für die Region gute landwirtschaftliche Nutzflächen von einer Überplanung freizuhalten.“

Anmerkung:

Die Belange der Landwirtschaft müssen im vorliegenden Fall gegen Anforderung des Klimaschutzes, der eine Energiewende notwendig macht, abgewogen werden. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen, und zwar möglichst auf vorbelasteten Standorten. Diese Vorbelastung ist durch die Lage an der Autobahn gegeben. Siehe auch Stellungnahme der Regierung – weswegen der Standort gegenüber anderen Flächen im Gebiet des Marktes Kipfenberg vorzuziehen ist. Eine Inanspruchnahme vom landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu vermeiden, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen.

Zudem ist die Nutzung der Flächen zeitlich beschränkt und steht danach wieder der Landwirtschaft zur Verfügung. Die Planung wird daher als mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar angesehen.

Abwägungs-, Beschlussvorschlag f):

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorgelegte Planung als mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar anzusehen.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 105/2019

Ja: 17

Nein: 1

Fortsetzung Stellungnahme:

„Sollte eine Genehmigung erteilt werden, wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

1.2 Rückbau

Nach dem Ende der solarenergetischen Nutzung sollte die die Anlage nicht nur zurückgebaut, sondern die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche in ihrem gegenwärtigen Zustand widerhergestellt werden. Letzteres sollte auch für die möglichen Ausgleichsflächen gelten, weil nach Rückbau ein Bedarf zu einem Ausgleich nicht mehr vorliegt.“

Anmerkung:

Der Bebauungsplan setzt unter Punkt 2.2 fest, dass die Flächen nach Ablauf der befristeten Nutzung als Photovoltaikanlage wieder in ihren Urzustand zurückversetzen zu sind. Der Ausgleichsbedarf entfällt dann ebenfalls. Die Ausgleichsflächen können anschließend gegebenenfalls für andere Maßnahmen umgewidmet oder – unter Berücksichtigung der dann geltenden gesetzlichen Vorschriften – rückgebaut werden.

Abwägungs-, Beschlussvorschlag g):

Der Marktgemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 106/2019

Ja: 18

Nein: 0

Fortsetzung Stellungnahme:

„Sollte eine Genehmigung erteilt werden, wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

1.3 Grenzsäume/-abstände

Im Norden entstehen durch die geplante Flächeneingrünung mit Ausgleichsflächencharakter neue Grenzsäume bzw. Bewirtschaftungsgrenzen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Bearbeitungs-, Düngungs- und Pflegemaßnahmen zu Bewirtschaftungserschwernissen und in der Folge bei den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen zu Ertragseinbußen führen können. Zur Verringerung dieser Einschränkungen ist an den benachbarten, landwirtschaftlichen Flächen ein Grasweg mit einer Mindestbreite von 3 m auszuweisen.“

Anmerkung:

Die Einfriedung und die vorgelagerte Heckenpflanzung auf den Ausgleichsflächen hält von den im Norden angrenzenden Flurstücken eine Abstand von mindestens 10 m ein. Somit ist die Einschränkung der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht zu erkennen. Die Ausweisung eines Grasweges wird somit als nicht notwendig erachtet.

Abwägungs-, Beschlussvorschlag h):

Der Marktgemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 107/2019

Ja: 18

Nein: 0

Fortsetzung Stellungnahme:

„Sollte eine Genehmigung erteilt werden, wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

1.4 Extensives Grünland unter den Photovoltaik-Modulen

Eine ordnungsgemäße Pflege des geplanten, extensiven Grünlandes innerhalb der späteren Photovoltaikanlage ist notwendig, um eine Verunkrautung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch Samenflug zu vermeiden. Soweit sich Problem-Pflanzen etablieren, ist die Intensität der Mahd entsprechend anzupassen.“

Anmerkung:

Der Bebauungsplan setzt unter Punkt 8.3 bereits fest, dass die Flächen regelmäßig (1-2schürrig) zu pflegen sind und, dass auskommende Neophyten zu beseitigen sind. Darüber hinausgehende Festsetzungen werden nicht als nicht notwendig erachtet.

Frau Marktgemeinderätin Elisabeth Lauterkorn fragt nach wer für die Kontrolle der vorgeschriebenen Pflegemaßnahmen der Fläche zuständig ist. Dies ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde.

Abwägungs-, Beschlussvorschlag i):

Der Marktgemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 108/2019

Ja: 18

Nein: 0

Fortsetzung Stellungnahme:

„Sollte eine Genehmigung erteilt werden, wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

1.5 Entschädigungsansprüche

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann im Einzelfall Beeinträchtigungen der Photovoltaik-Module (z. B. Staubemissionen) verursachen. Diese sind zu dulden und dürfen nicht zu Entschädigungsansprüchen führen.“

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

13 Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Fürth (08.03.2019)Stellungnahme:

„(...) wir verweisen auf Ministerialschreiben der Obersten Baubehörde, wonach folgende Bedingungen zu erfüllen sind (MS IID4-43231-002/10 vom 19.05.2011).

1. Beurteilung, ob eine Blendwirkung der PV-Anlage ausgeschlossen werden kann, ist vom Bauwerber bzw. im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ein Blendgutachten vorzulegen.“

Anmerkung:

Ein Blendgutachten (ifb Eigenschenk 23.01.2019) lag den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung bereits bei. Dieses kam zum dem Fazit, dass das Vorliegen erheblicher Belästigung durch Blendungen i.S. des § 5 BImSchG beim dem untersuchten Immissionsort „BAB A9“ ausgeschlossen werden kann und die PV-Anlage aus fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen ist.

Abwägungs-, Beschlussvorschlag j):

Der Marktgemeinderat beschließt, dass nach derzeitigem Stand keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 109/2019

Ja: 18

Nein: 0

Fortsetzung Stellungnahme:

„2. Im Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich eine zeitliche Befristung von 20 Jahren vorgesehen (entsprechend der Laufzeit der jetzigen Einspeisevergütung).“

Anmerkung:

Eine zeitliche Befristung der Nutzung als Photovoltaikanlage ist im Bebauungsplan bereits festgesetzt. Allerdings sieht diese eine Nutzungsdauer von 35 Jahren für die Anlage vor, da eine Weiternutzung der Anlage über die Förderdauer hinaus ermöglicht werden soll.

Abwägungs-, Beschlussvorschlag k):

Der Marktgemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 110/2019

Ja: 18

Nein: 0

Fortsetzung Stellungnahme:

„3. Die 40 m Bauverbotszone ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.“

Anmerkung:

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht längs an Bundesautobahnen grundsätzlich eine Anbauverbotszone von 40 m für Hochbauten jeglicher Art. In § 9 Abs. 8 FStrG wird allerdings die Möglichkeit vorgesehen, dass im Einzelfall Ausnahmen vom Anbauverbot zugelassen werden. Die Erfahrung zeigt, dass in den meisten Fällen die Autobahndirektionen der Errichtung von Modulen und Einzäunungen in einem Abstand von bis zu 20 m zur Autobahn zugestimmt hat und auf sonstige Bauten, wie Trafostationen und Verkehrsflächen die 40 m-Anbauverbotszone anzuwenden war. Im Vorentwurf wurden aufgrund dieser Erfahrung Planungen mit den genannten Abständen vorgesehen. Es soll in Abstimmung mit der Autobahndirektion versucht werden, eine Ausnahme von dem Anbauverbot zumindest für die Einfriedung und die Module selbst zu erhalten, so dass an der bisherigen Planung festgehalten werden kann. Sollte die Abstimmung mit der Autobahndirektion nicht erfolgreich sein, ist der geforderte Abstand von 40 m vor der erneuten Auslegung in die Planung einzuarbeiten.

Abwägungs-, Beschlussvorschlag l):

Der Marktgemeinderat beschließt, dass nach derzeitigem Stand keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 111/2019

Ja: 18

Nein: 0

Fortsetzung Stellungnahme:

„4. Die Erschließung für Bau und Unterhalt der PV-Anlage hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich.

Wir bitten diese Kriterien bei der weiteren Planung zu beachten.“

Anmerkung:

Die Erschließung erfolgt über die bestehenden Wirtschaftswege.

Dies wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

15 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Dienststelle Thierhaupten (21.03.2019)

Stellungnahme:

„(...) Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:

D-1-7034-0114: Bodendenkmal, in die Denkmalliste eingetragen: Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Das Plangebiet befindet sich in nur ca. 80 m Entfernung zu oben genanntem Bodendenkmal. Dieses dürfte Teil eines einst deutlich ausgedehnteren Grabhügelfeldes sein, welches sich ohne weiteres bis ins Plangebiet hinein erstrecken könnte. Auch zeichnen sich im Luftbild auf dem südlich gelegenen Flurstück Strukturen ab, die als verebnete Grabhügel zu interpretieren sind. Es ist daher im Plangebiet mit einiger Wahrscheinlichkeit mit dem Vorhandensein weiterer bislang unbekannter Bodendenkmäler zu rechnen. Im Plangebiet bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art in jedem Falle einer vorherigen Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG, worauf wir hinzuweisen bitten. Dem Erlaubnisvorbehalt unterliegt auch ein ggf. mittels Rammung geplante Errichtung und Befahrung des Geländes mit schweren Baustellenfahrzeugen.“

Dies wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung Stellungnahme:

„Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.“

Abwägungs-, Beschlussvorschlag m):

Der Marktgemeinderat beschließt, den Hinweis auf die denkmalrechtliche Genehmigung wie gefordert auf das Planblatt des Bebauungsplans und in den Umweltbericht zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 112/2019

Ja: 18

Nein: 0

Fortsetzung Stellungnahme:

„Wir bitten deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.“

Abwägungs-, Beschlussvorschlag n):

Der Marktgemeinderat beschließt, die weiteren Hinweise zum Vorgehen im denkmalrechtlichen Verfahren zur Kenntnis zu nehmen und im Zuge dieses Verfahrens bzw. der Ausführungsplanung zu beachten.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 113/2019

Ja: 18

Nein: 0

Fortsetzung Stellungnahme:

„Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGh, Urteil v. 4.Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. (mit Anm. W.K. Göhner); BayVG München, Urteil v. 14.September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr.2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-)Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern)

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234_1236 (bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n.v.) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 (Bodendenkmal als Archiv des Bodens) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“

Abwägungs- Beschlussvorschlag o)

Der Marktgemeinderat beschließt, die oben genannten Änderungen/Ergänzungen in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 114/2019 Ja: 18 Nein: 0

17 Bayerisches Landesamt für Umwelt (20.03.2019)

Stellungnahme:

„(...) mit Schreiben vom 27.02.2019 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderungen.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v.a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Dies wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung Stellungnahme:

„Von diesen Belangen werden die Geogefahren berührt:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Südlichen Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Malms, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Die Verkarstung des Untergrunds führte im nahen Umfeld zur Entstehung zahlreicher Dolinen.

Die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume ist nicht auszuschließen. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Referat 102, Tel. 0821 9071-1390).“

Dies wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung Stellungnahme:

„Zusätzlich geben wir zum vorsorgenden Bodenschutz nachfolgende ergänzende Hinweise:

Es sollten folgende textliche Hinweise zum Bodenschutz in den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Kipfenberg – Buch/Irlahüll aufgenommen werden:

„Zum Schutz des Bodens werden die Normen DIN 18915:2018-06 Kapitel 7.3 sowie DIN 19781 zur Anwendung empfohlen. Vor Beginn der baulichen Arbeiten ist auf der überbaubaren Grundstücksfläche (Trafostation) der Oberboden abzutragen und auf dem Grundstück für die Anlage von Vegetationsflächen wiederzuverwenden. Flächen, die als Grünfläche vorgesehen sind, sollten nicht befahren werden. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.“

Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Herr Willi Geiger (Referat 107, Tel 09281 1800-4724).“

Abwägungs- Beschlussvorschlag p)

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorgeschlagene Formulierung wie gefordert in die Hinweise des Bebauungsplans zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 115/2019 Ja: 18 Nein: 0

Fortsetzung Stellungnahme:

„Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichstätt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischen Klärungsbedarf im Einzelfall.“

Anmerkung:

Die genannten Stellen wurden am Verfahren beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben, die getrennt behandelt werden.

Dies wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

20 Deutsche Telekom Technik GmbH (22.03.2019)

Stellungnahme:

*„(...) für die Telekom Deutschland GmbH – Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.“*

Dies wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung Stellungnahme:

„Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die Photovoltaikanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.“

Dies wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung Stellungnahme:

„Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.“

Anmerkung:

Entsprechende Abstimmungen sind gegebenenfalls vom Vorhabensträger mit der Telekom zu treffen, dies erfolgt unabhängig vom Bauleitplanverfahren.

Dies wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung Stellungnahme:

„Wir bitten Sie, in Zukunft alle Vorgänge zu Bauleitplanungen an folgende Adresse zu senden: Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Süd, PT1 12, Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung“

Anmerkung:

Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, die weiteren Vorgänge werden an die genannte Adresse verschickt.

Abwägungs- Beschlussvorschlag q)

Der Marktgemeinderat beschließt, dass keine Änderungen am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist. Die Verteilerliste ist für den zweiten Verfahrensschritt zu aktualisieren.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 116/2019 Ja: 18 Nein: 0

25 MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH (07.03.2019)Stellungnahme:

„(...) in der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der Bürgerwindpark Denkendorf Verwaltung GmbH, Puschkinstr. 7, 85095 Denkendorf. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.“

Anmerkung:

Im übermittelten Bestandsplan ist eine Kabeltrasse eingezeichnet, die im Feldweg südlich und westlich des Geltungsbereiches verläuft.

Dies wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung Stellungnahme:

„Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.“

Dies wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung Stellungnahme:

„Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.“

Anmerkung:

Der geforderte Abstand wird eingehalten – zwischen den Grenzen des Geltungsbereiches und der Einfriedung der Anlage sind Abstände von mindestens 7 m geplant.

Abwägungs- Beschlussvorschlag r)

Der Marktgemeinderat beschließt, die genannten Änderungen/Ergänzungen in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 117/2019

Ja: 18

Nein: 0

Fortsetzung Stellungnahme:

„Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwände seitens der Main-Donau Netzgesellschaft.“

Dies wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung Stellungnahme:

„Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z. B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baupflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensverlauf eingebunden werden.“

Anmerkung:

Angaben zu den geforderten Abständen werden in die Begründung aufgenommen. Der Vorhabensträger steht mit der Main-Donau Netzgesellschaft bereits in Kontakt.

Abwägungs- Beschlussvorschlag s)

Der Marktgemeinderat beschließt, die genannten Änderungen/Ergänzungen in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 118/2019

Ja: 18

Nein: 0

27 Regierung von Oberbayern SG 24.2 (06.03.2019)

Stellungnahme:

„(...) die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgenden Stellungnahme ab:

Vorhaben:

Der Markt Kipfenberg beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage westlich des Ortsteils Buch und südlich des Ortsteils Irlahüll.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar östlich der Autobahn A9, umfasst ca. 12 ha und wird im wirksamen Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die maximale Modulhöhe wird auf 3 m festgesetzt und die Nutzung auf 35 Jahre befristet.

Erfordernisse der Raumordnung:

Gemäß LEP 1.3.1. (G) soll den Anforderungen des Klimaschutzes, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...), Rechnung getragen werden.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Gemäß LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Dies wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung Stellungnahme:

„Das o.g. Vorhaben entspricht grundsätzlich den landesplanerischen Festlegung zur Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien. Aufgrund der Lage des Plangebiets an der unmittelbar westlich verlaufenden Autobahn A9 kann dem Standort zumindest für den westlichen Teilbereich eine Vorbelastung im Sinne des LEP 6.2.3 attestiert werden.

Aus landesplanerischer Sicht bestehen gegen die Planung keine Einwände.

Ergebnis: Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Anmerkung:

Die Einschätzung der Regierung deckt sich mit den Ausführungen in Begründung und Umweltbericht.

Abwägungs- Beschlussvorschlag t)

Der Marktgemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 119/2019

Ja: 18

Nein: 0

Herr Marktgemeinderat Rainer Richter fragt nach der Bestätigung der Unteren Jagdbehörde. Hierzu erklärt der Erste Bürgermeister, dass die Behörde erklärt habe, dass eine solche Bestätigung nicht abgegeben werden könne. Es wird vorgeschlagen, den Jagdpachtvertrag zu verlängern, was zwischenzeitlich bereits geschehen ist. Nach dem Verfahren soll das Jagdkataster bzgl. der verbliebenen Flächen überprüft werden und ggfs. „Ausgleichsflächen“ aus staatlichem Eigentum übertragen werden. Danach soll ein neuer Jagdpachtvertrag geschlossen werden. Sofern nach diesen Maßnahmen sich eine Gesamtfläche von unter 250 ha verbleiben, wird die Jagd zwingendermaßen angegliedert werden.

Herr Marktgemeinderat Bernhard Weiß fragt nach einem Beweissicherungsverfahren für die während des Bauzeit des Projekts befahrenen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Wirtschaftswege und Straßen. Hierzu erklärt der Planer, dass ein solches Verfahren gewährleistet wird und mit einem städtebaulichen Vertrag vor Satzungsbeschluss vereinbart wird. Die Bestandsaufnahme des Zustands der Wege und Straßen vor Baubeginn erfolgt nach abgeschlossener Ernte der umliegenden Felder im Herbst 2019.

Herr Marktgemeinderat Leonhard Lederer fragt nach, ob für die Verlegung der Kabeltrasse zur Einspeisung der gewonnenen Energie eine Dienstbarkeit vereinbart werden muss. Dies ist nicht notwendig, da die Kabeltrasse entlang bzw. in gemeindlichen Flurstücken geplant ist. Dies bedeutet, dass ein Gestattungsvertrag zwischen den Parteien ausreichend ist.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Kipfenberg – Buch/Irlahüll“ und der parallelen Flächennutzungsplanänderung nimmt der Marktgemeinderat Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs.1 BauGB (Bürgerbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden).

Beschlussvorschlag u)

Der Marktgemeinderat fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Kipfenberg – Buch/Irlahüll“ auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 120/2019 Ja: 18 Nein: 0

Beschlussvorschlag v)

Der Marktgemeinderat fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Kipfenberg – Buch/Irlahüll“ auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: Prot.Nr.: 121/2019 Ja: 18 Nein: 0

Tatsächlicher Beschluss (in der Übersicht):

Abstimmungsergebnis:

a) Prot.Nr. 100/2019	Für:	17	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
b) Prot.Nr. 101/2019	Für:	17	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
c) Prot.Nr. 102/2019	Für:	17	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
d) Prot.Nr. 103/2019	Für:	17	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
e) Prot.Nr. 104/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
f) Prot.Nr. 105/2019	Für:	17	Stimmen /	Gegen:	1	Stimmen
g) Prot.Nr. 106/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
h) Prot.Nr. 107/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
i) Prot.Nr. 108/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
j) Prot.Nr. 109/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
k) Prot.Nr. 110/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
l) Prot.Nr. 111/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
m) Prot.Nr. 112/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
n) Prot.Nr. 113/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
o) Prot.Nr. 114/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
p) Prot.Nr. 115/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
q) Prot.Nr. 116/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
r) Prot.Nr. 117/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
s) Prot.Nr. 118/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
t) Prot.Nr. 119/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
u) Prot.Nr. 120/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen
v) Prot.Nr. 121/2019	Für:	18	Stimmen /	Gegen:	0	Stimmen